

Hausordnung

für die Waldsporthalle und die Rudolf-Harbig-Sporthalle der Stadt Viernheim

1. Der Magistrat überlässt den Vereinen die Waldsporthalle und die Rudolf-Harbig-Sporthalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese in das Mängelbuch einzutragen. Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist schriftliche Meldung an den Magistrat der Stadt Viernheim zu machen, damit fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann.
3. Die Öffnung der Hallen erfolgt eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, sofern nicht im Einzelfall eine Woche vor der Veranstaltung eine andere Öffnungszeit mit dem Magistrat vereinbart wird.
4. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter dürfen die Turnhallen-Räume nicht betreten werden.
5. Nach Schluss der Veranstaltung bzw. Trainingszeit hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume spätestens nach Ablauf einer Stunde geräumt sind.
6. Die Übungsräume dürfen nur in Sportkleidung, insbesondere nur mit Sportschuhen, betreten werden.
7. Das Abstellen von Fahrrädern und dergl. in den Räumen der Waldsporthalle und der Rudolf-Harbig-Sporthalle ist untersagt.
8. Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.
9. Für eine eventuelle Ausschmückung der Räume hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
Dekorationen, Aufbauten und dergl. dürfen nur mit Genehmigung des Magistrats unter den für den einzelnen Fall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Sie sind sofort nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Deckendekorationen sind nicht gestattet.
10. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht statthaft.
11. Veränderungen in der Aufstellung von Sport- und Einrichtungsgegenständen dürfen nur durch das Dienstpersonal der Waldsporthalle und der Rudolf-Harbig-Sporthalle bzw. unter dessen Anleitung vorgenommen werden.

Verantwortlich für die Lautsprecher-, Beleuchtungs- und Belüftungsanlagen ist der Hallenwart.

12. Das Abbrennen von Feuerwerken, sowie der Umgang mit Feuer oder offenen Licht sind verboten.
13. Das Rauchen in der Waldsporthalle und in der Rudolf-Harbig-Sporthalle bei sportlichen Veranstaltungen ist nicht gestattet.
Unnötiges Lärmen ist zu vermeiden.
14. Das Fotografieren bedarf der Genehmigung des jeweiligen Veranstalters
15. Der Aufenthalt in der Waldsporthalle und in der Rudolf-Harbig-Sporthalle ist, wenn es sich um eintrittspflichtige Veranstaltungen handelt, nur Besuchern mit gültigen Eintrittskarten bzw. -ausweisen erlaubt.
16. Für abhandengekommene Gegenstände, Geldbeträge und Wertsachen übernimmt der Magistrat keine Haftung.
17. Bei bestimmten Veranstaltungen wird je nach Notwendigkeit, über die der Magistrat entscheidet, eine Brandwache zur Verfügung gestellt.
Für die Kosten muss der jeweilige Veranstalter aufkommen.

Im Übrigen sind die Brandschutzbestimmungen zu beachten.

Die Verpflichtung eines Sanitätsbereitschaftsdienstes ist Angelegenheit des Veranstalters, der dafür auch die entstehenden Kosten zu tragen hat.

18. Fundgegenstände sind beim Hallenwart abzugeben.
19. Der Hallenwart bzw. dessen Vertreter hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen.
Den Anordnungen des Hallenwartes bzw. dessen Vertreters ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Der Hallenwart oder sein Vertreter ist befugt, Personen, die in den Sporthallen

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder
- b) andere Sportler belästigen oder
- c) trotz Ermahnungen gegen die Hausordnung verstoßen,

den Aufenthalt zu versagen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Den vorgenannten Personen kann der Zutritt zu den Sporthallen durch den Hallenwart bis zu 3 Tagen und durch den Magistrat für einen längeren Zeitraum oder dauernd untersagt werden.

Im Falle der Verweisung aus einer Sporthalle wird die Benutzungsgebühr nicht erstattet.

Viernheim, den 23.6.1981
DER MAGISTRAT
DER STADT VIERNHEIM:
gez.: Bugert
Bürgermeister.

(Beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 23.6.1981)

Die "Hausordnung für die Waldsporthalle und die Rudolph-Harbig-Sporthalle der Stadt Viernheim" vom 23.6.1981 ist am 11. Juli 1981 in der gemeinsamen Ausgabe des "Viernheimer Tageblatts" und der "Viernheimer Neuen Volkszeitung" (den beiden amtlichen Verkündigungsblättern der Stadt Viernheim) veröffentlicht worden.

Sie tritt somit am 12.7.1981 in Kraft.

Viernheim, den 13.7.1981
DER MAGISTRAT
DER STADT VIERNHEIM: